

Finalisierung des EU-Bankenpakets

Wesentliche Erkenntnisse aus der voraussichtlich finalen Fassung des neuen EU-Bankenpakets mit Fokus auf die CRR III sowie den jüngsten Änderungen im Trilog

Mitte Dezember 2023 war es so weit: Die voraussichtlich finalen Anpassungen zur Umsetzung der Finalisierung von Basel III in der EU wurden von Rat und Parlament gebilligt. Damit wird „Basel IV“ ab 1. Januar 2025 in EU-Recht umgesetzt, die Erstmeldung nach CRR III ist per 31. März 2025 geplant. Instituten verbleibt damit weniger als ein Jahr für die Umsetzung in der Gesamtbanksteuerung und dem Meldewesen.

Das Bankenpaket der EU-Kommission vom Oktober 2021 ist der abschließende Schritt der Europäischen Union bei der Umsetzung des Basel-III-Rahmens zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors im Nachgang zur Finanzkrise 2008/2009 (siehe Übersicht „Der lange Weg der Finalisierung von Basel III in der EU“ auf der nächsten Seite). Im Kern setzt das Bankenpaket die schon im Dezember 2017 auf Ebene des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht beschlossene Vollendung der Basel-III-Reformen („Basel IV“) um und setzt damit einen vorläufigen Schlusspunkt bei der Überarbeitung des Eigenkapitalrahmenwerkes für Banken. Hierbei geht es vor allem um die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (RWA) insbesondere für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sowie den sogenannten „Output-Floor“ zur Limitierung von Entlastungseffekten durch die Anwendung interner Modelle auf die Eigenmittelanforderung.

Im Dezember 2023 haben die Vorbereitungsgremien von EU-Rat und -Parlament das Bankenpaket gebilligt und das Inkrafttreten der CRR III am 1. Januar 2025 bestätigt. Die Rechtstexte wurden auf der Website des Rates [[CRR III](#), [CRD VI](#)] und

des Parlaments [[CRR III](#), [CRD VI](#)] veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im zweiten Quartal 2024 gerechnet. Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat am 14. Dezember mit der [Konsultation](#) wesentlicher technischer Standards begonnen (unter anderem zum aufsichtlichen Meldewesen und der Offenlegung nach CRR III), um die fristgerechte Umsetzung der neuen, umfassenden Anforderungen durch die Institute zu ermöglichen. Mit der Veröffentlichung liegt nun ein stabiler Rechtstext vor, der zwar weiterhin einer endgültigen rechtlichen Überarbeitung unterliegt, an dem jedoch bis zur Annahme durch das Europäische Parlament keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr zu erwarten sind.

Diese Publikation bietet einen **ersten Überblick über die endgültigen, von Rat und Parlament gebilligten Legislativvorschläge und ergänzt frühere Publikationen zum EU-Trilog** [[Juli 2023](#), [Dezember 2023](#)]. Zudem enthält diese Publikation einen **Zeitplan** zur Umsetzung und eine erste Bewertung der jüngsten Einigungen im Trilog sowie der vorgenommenen Änderungen auf den „letzten Metern“ der Verhandlungen.

Recap – Der lange Weg der Finalisierung von Basel III in der EU



CRR III – Wesentliche Änderungen aus dem Trilog

Kreditrisikostandardansatz (KSA)

Der Kreditrisikostandardansatz wird durch die CRR III in Anlehnung an die Baseler Vorgaben wesentlich überarbeitet. Im Rahmen des Trilogs wurden zahlreiche Anpassungen zur „Übersetzung“ der Vorgaben des Baseler Ausschusses an europäische Spezifika gemacht. Von besonderer Bedeutung sind dabei die nachfolgenden Änderungen.

Immobilienbesicherte Positionen

Im Rahmen des Trilogs erfolgte eine genauere Spezifizierung des Vorgehens bei der **Immobilienneubewertung** insbesondere mit Blick auf Werterhöhungen in Abgrenzung zu den allgemeinen Anforderungen an die Immobilienbewertung (Artikel 208 und 229). Die Werterhöhung im Rahmen der Neubewertung soll begrenzt werden auf den Sechs-(Acht-) Jahres-Durchschnitt einer (vergleichbaren) Wohn-(Gewerbe-)Immobilie, wobei der geforderte Zeitraum für Gewerbeimmobilien von drei auf acht Jahre angehoben wurde. Die Methodik zur Durchschnittsbildung wurde konkretisiert und erfordert gleiche Intervalle mit mindestens drei Datenpunkten. Es ist wichtig zu betonen, dass

die Möglichkeit besteht, die Durchschnittswerte zu überschreiten, wenn Veränderungen nachhaltig den Wert erhöhen, wie beispielsweise eine Erhöhung der Energieeffizienz oder der Resilienz gegenüber physischen Risiken. Um die Umstellung auf die neue CRR-III-Immobilienbewertung zu erleichtern, wurde zudem eine **Übergangsregelung** eingeführt, die die Beibehaltung der aktuellen Immobilienbewertung für Bestandsimmobilien ohne Neubewertungsbedarf zumindest bis zum 31. Januar 2027 vorsieht (Artikel 495f).

Zusätzlich wurde klargestellt, dass **mathematisch-statistische Methoden** weiterhin nur zum **Monitoring** oder zur Ermittlung eines potenziellen **Neubewertungsbedarfs** eingesetzt werden dürfen und nicht, wie ursprünglich von der EU-Kommission gefordert, zur Immobilienbewertung selbst (Artikel 208 Abs. 3a). Allerdings gibt es nun die Möglichkeit, mathematisch-statistische Methoden zur Ermittlung der oben genannten **Durchschnittswerte** einzusetzen (Artikel 229 Abs. 1d). Es ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen an mathematisch-statistische Methoden, auch bekannt als „Marktschwankungskonzeption“, bereits im

Kommissionsentwurf deutlich konkretisiert und granularer ausgestaltet wurden. Dies zeigt, dass die Aufsicht diese als Modelle betrachtet und vergleichbare Anforderungen stellt.

Des Weiteren ist es nun möglich, die konservative Behandlung von Immobilien, bei denen der Kapitaldienst aus dem Cashflow des finanzierten Objektes erbracht wird (IPRE), im Falle eines stabilen Immobilienmarktes (erfüllter **Hard Test**) auch für Wohnimmobilien in Drittstaaten anzuwenden (Artikel 125/126 Abs. 2a), sofern vergleichbare Aufsichtsstandards vorliegen und die zuständige Aufsicht die Erfüllung der entsprechenden Hard-Test-Anforderungen veröffentlicht hat.

Als weitere Möglichkeit zur **privilegierten Behandlung von ADC-Positionen** (Finanzierungen von Erwerb, Erschließung und Bebauung von Grundstücken) mit 100 %-Risikogewicht wurde die Zahlung nach Baufortschritt aufgenommen sowie die Anforderung der Hinterlegung einer erheblichen Bareinlage abgeschwächt (Artikel 126a).

Im Trilog wurde zudem ergänzt, dass **nicht gezogene Fazilitäten auf immobilienbesicherte Positionen**, die die Anforderungen des Artikels 124 Abs. 3 erfüllen, bei der Risikogewichtung privilegiert werden können, wenn das Ziehen der Linie eine entsprechende Eintragung eines Pfandrechtes an der Immobilie voraussetzt (Artikel 124 Abs. 4a).

Des Weiteren wurde klargestellt, dass Risikopositionen aus **Immobilien-Leasinggeschäften**, bei denen das Institut der Leasinggeber ist und der Leasingnehmer eine Kaufoption hat, eine privilegierungsfähige immobilienbesicherte Position darstellen, sofern die Anforderungen des Artikels 124 erfüllt sind (Artikel 124 Abs. 5a). Es wurden auch konkrete Berechnungsvorschriften für den privilegierungsfähigen Teil im Fall einer eigenen

nachrangigen oder zu einem Dritten gleichrangigen Besicherung aufgenommen (Artikel 125/126 Abs. 1).

Krypto-Assets

Auf Initiative des EU-Parlaments wurden auch Abgrenzungen zu **Krypto-Assets und tokenisierten, traditionellen Vermögenswerten** in Artikel 5a aufgenommen. Entsprechende vorgezogene Melde- (Artikel 430) und Offenlegungspflichten (Artikel 451b) wurden ergänzt. Konkrete Übergangsregelungen zur Eigenmittelunterlegung bzw. Risikogewichtung sowie zur Limitierung des Portfolios im Verhältnis zum Kernkapital des Institutes (Artikel 501d) wurden bereits im Vorgriff zu Empfehlungen des Baseler Ausschusses hinzugefügt und sind zwingend von den Instituten bei den Abwägungen von Kosten und Nutzen eines etwaigen Markteintritts zu berücksichtigen.

Außerbilanzielle Positionen

Bei **außerbilanziellen Risikopositionen**, die nicht als Zusagen, sondern als privilegierungsfähige „**vertragliche Vereinbarungen**“ klassifiziert werden, wurde die Anforderung der Durchführung einer expliziten neuen Bonitätsbeurteilung vor jeder Ziehung betont (Artikel 5 (9)).

Positionen gegenüber Banken

Des Weiteren wurden die Risikogewichte für **gedeckte Schuldverschreibungen** ohne externes Rating einer nominierten Ratingagentur ergänzt, die sich an der Risikogewichtung für vorrangig unbesicherte Risikopositionen gegenüber Instituten orientieren. Dabei wurde die Logik eines etwa halben Risikogewichts beibehalten (Artikel 159 Abs. 5). Anpassungen infolge der neuen Risikogewichtung für Institute wurden auch für **Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken** vorgenommen (Artikel 115–117).



Hinzu kommt eine bis 31. Dezember 2029 gültige Übergangsregelung, die es erlaubt, **Institute-Ratings** einer anerkannten Ratingagentur zu verwenden, die Annahmen über eine implizite **staatliche Unterstützung** beinhalten (Artikel 495e).

Positionen gegenüber Unternehmen

Eine weitere wichtige Ergänzung im Rahmen des Trilogs betrifft die Abgrenzung von **Projektfinanzierungen** hinsichtlich ihrer Privilegierungsfähigkeit. Hierbei wurde in Artikel 122a Abs. 3 eine Konkretisierung vorgenommen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Privilegierung für qualitativ **hochwertige Objektfinanzierungen** nur übergangsweise bis zum 31. Dezember 2032 gewährt wird und nicht wie von der EU-Kommission vorgesehen dauerhaft. Diese Regelung soll vor Ablauf der Frist durch die EBA überprüft werden, wie in Artikel 495b festgelegt.

Positionen im Mengengeschäft

Die 1-Millionen-Euro-Grenze für KMU und natürliche Personen gilt weiterhin für Positionen im Mengengeschäft. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah den Wegfall der 1-Millionen-Euro-Grenze für natürliche Personen vor, um eine Angleichung zur IRBA-Abgrenzung zu erreichen (Artikel 123 Abs. 1). Es wurde festgelegt, dass Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht die Kriterien für ein vergünstigtes Risikogewicht erfüllen, ein Risikogewicht von 100 % erhalten und als Mengengeschäftsposition behandelt werden (Artikel 123 Abs. 3a). Eine Folge dieser Risikopositionsklassen-Zuordnung ist beispielsweise, dass eine Position gegenüber einer natürlichen Person, die die 1-Millionen-Euro-Grenze überschreitet, unter die Regelungen zur Behandlung von **Währungsinkongruenzen** fällt.

Positionen gegenüber dem landwirtschaftlichen Sektor

Die EBA erhält ein konkretes Mandat zur Betrachtung der **Auswirkungen der CRR III auf den landwirtschaftlichen Sektor** („agricultural financing“) und soll bis 31. Dezember 2027 einen Zwischenbericht hierzu vorlegen (Artikel 505). Damit sollten Institute die regulatorische Behandlung von Risikopositionen im landwirtschaftlichen Sektor weiter im Blick behalten.

Übergangsregelungen

Weiterhin werden Übergangsregelungen verlängert, die teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderung haben: Die Übergangsregelungen zur Nichtberücksichtigung von **Bewertungseffekten bei zum Zeitwert bilanzierten Schuldtiteln sowie zur Risikogewichtung von Positionen gegenüber**

Zentralbanken und Staaten in der Währung eines anderen Mitgliedsstaates wurden verlängert. Gemäß Artikel 468 wird die Nichtberücksichtigung von Bewertungseffekten bis zum 31. Dezember 2025 fortgesetzt. Artikel 500a sieht vor, dass die Übergangsregelung zur Risikogewichtung von Positionen gegenüber Zentralbanken und Staaten bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird, wodurch betroffenen Institutionen mehr Zeit gegeben wird, um sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.



Internal Rating Based Approach (IRBA)

Übergreifend

Das Bankenpaket schränkt die **Anwendbarkeit des IRB** bekannterweise ein, gleichwohl erlauben es die finalen CRR-III-Regelungen, wesentliche Exposureklassen **wahlweise im IRB oder KSA** zu führen (Artikel 148).² Die (einmalige) Anpassung der IRB-Modelllandschaft ist unter **vereinfachten Voraussetzungen** möglich (Artikel 494d). Durch insgesamt **differenziertere IRB-Exposureklassen** ist ein neues Exposureklassen-Mapping erforderlich (zum Beispiel für Central Governments and Central Banks, Regional Governments and Local Authorities sowie Public Sector Entities, siehe Artikel 147). Ebenso bringt die CRR III zahlreiche (ebenfalls bereits bekannte) Änderungen rund um die IRB-Formel mit sich, wie die Einführung von Input-Floors für PD, LGD und EAD und den Wegfall des Skalierungsfaktors von 1,06. Die Anhebung des Input-Floors bzw. der Mindest-PD hat dabei den größten Einfluss im Kontext der Ausfallwahrscheinlichkeit. Von besonderer Bedeutung könnte eine angekündigte neue EBA-Leitlinie zur Ausfalldefinition sein, welche Ausfallkriterien zu krisenbedingten Restrukturierungen präzisieren soll (Artikel 178). Dies könnte zu umfassendem Anpassungsbedarf an IRB-Modellen führen.

LGD und Sicherheiten

Die CRR III bringt ebenso Änderungen für die LGD sowie diverse Daten-, IT- und Prozessanpassungen mit sich. Insbesondere im **AIRB** lohnt sich die **Überprüfung von Parametern unterhalb der einzelnen LGD-Floors**. Neue Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen könnten sich nach Veröffentlichung weiterer technischer Standards der EBA ergeben. Auch die Anpassungen der Vorgaben zu den Kreditrisikominderungstechniken sind für AIRB-Anwender relevant. Hier ergeben sich insgesamt wesentliche Änderungen aus der steigenden Bedeutung des FIRB und den Parameteranpassungen für Corporates.

Hinzu kommen Änderungen bei der **Bewertung von Sicherheiten**, wie die Anpassungen bei Art und Frequenz der Neubewertung von Immobilien (Artikel 208, 229) und die Nutzung von ESG-Überlegungen (zum Beispiel ESG-Aspekte als Auslöser von Kursverlusten) für die Überprüfung eines wesentlichen Rückgangs des Marktwertes bei finanziellen Sicherheiten (Artikel 207). Im Zuge der neuen FIRB-LGD-Berechnung entfallen die bisherigen Mindestbesicherungsquoten für Forderungen, Immobilien und sonstige Sachsicherheiten (Artikel 230f).

Es gibt Änderungen bei den Kreditrisikominderungstechniken (KRMT), die unter anderem neue Regelungen für **Unfunded Credit Protection**, die Anrechenbarkeit von Garantien/Derivaten und Klarstellungen zur Anwendung des Substitutionsansatzes beinhalten (zum Beispiel Artikel 201, 235–236a). Auch der **CCF-Parameter** (Artikel 182) ist von den CRR-III-Änderungen stark betroffen, beispielsweise von neuen Anforderungen zur Berechnung von CCF-Realisierungen und der Verwendung von negativen CCF-Realisierungen mit einem Bodenwert von Null.

Weitere Konkretisierungen durch EBA und EU-Kommission absehbar

Die **EBA** wird neue **Leitlinien** und **Standards** zum IRB erarbeiten, insbesondere zu Themen, die in den letzten Jahren Schwerpunkte bei Modellprüfungen waren, wie zum Beispiel eine Aktualisierung des EBA-RTS zur IRB Assessment Methodology. Wir erwarten, dass die Konkretisierungen der EBA auch Auswirkungen auf die historisch beobachteten Verluste und somit potenziell auch auf die Zielvariable von LGD-Modellen haben wird. Ebenso sollen weitere technische Standards der EBA zur PD-Modellierung Ende 2026 veröffentlicht werden. Auf Basis von EBA-Berichten wird zudem die Kommission ermächtigt, neue Gesetzesvorschläge zu erarbeiten (unter anderem zur Angemessenheit von Kalibrierungsniveaus für Leasing und Specialised Lending Exposures).

Anm.: (2) Eine detaillierte Übersicht zu den CRR-III-Änderungen im IRBA befindet sich in unserer Publikation vom März 2024, [EU-Bankenpaket und CRR III \(kpmg.com\)](https://www.kpmg.com/DE/au/audit/banking-and-finance/2024/03/01/IRBA-III-Changes)



Output-Floor

Bereits mit dem vermeintlichen Abschluss des Trilogs im Juni 2023 (vgl. unsere Publikation von [Juli 2023](#)) wurden wichtige Kompromisse erzielt, darunter die Konkretisierung der Anwendungsebene des Output-Floors gemäß Artikel 92 (3) und 92a der CRR. Hierbei wurde der EU-Ratsvorschlag vom November 2022 übernommen, wonach die Anwendung des Output-Floors künftig auf **Gruppen- und Einzelinstitutsebene** erfolgt. Allerdings haben Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, für im Inland ansässige Tochterinstitute inländischer Bankengruppen von der Anwendung auf Einzelinstitutsebene abzusehen.

Angemessenheit für EU-Bankenmarkt

Des Weiteren wurde die EU-Kommission beauftragt, bis zum 31. Dezember 2028 einen Bericht zur Bewertung der **Gesamtsituation des EU-Bankenmarktes** vorzulegen (Artikel 518c). Dieser Bericht soll in enger Zusammenarbeit mit der EZB-Bankenaufsicht sowie der European Banking Authority (EBA) erstellt werden und eine Bestandsaufnahme zur Angemessenheit des Reformpakets vornehmen, insbesondere im Hinblick auf den Einlegerschutz und die Finanzstabilität in den Mitgliedsstaaten, der Bankenunion und der Europäischen Union sowie im Hinblick auf die Auswirkungen des Output-Floors (inklusive Anwendungsebene) auf die Eigenmittelanforderung der Institute.

Übergangsregelungen

Die Einführung des neuen Output-Floors erfolgt inklusive (zeitlich begrenzter)

Übergangsregelungen für Wohnimmobilien und Unternehmen ohne externes Rating (Artikel 465), damit EU-Institute genügend Zeit haben, um sich an die neuen Kapitalanforderungen anzupassen. Zusätzlich zu den bereits bekannten Ausnahmeregelungen enthält der voraussichtlich finale Stand der CRR III eine weitere **Ausnahmeregelung für Verbriefungspositionen**. Institute, die den SEC-IRB-Ansatz anwenden, können Verbriefungspositionen bei der Berechnung des Output-Floors günstiger behandeln (Artikel 92 (5b) CRR III).

Zur Übergangsbestimmung für Unternehmen (65 % KSA-Risikogewicht sofern $PD < 0,5\%$, vgl. Artikel 465 (3)) sollen EBA zusammen mit ESMA und EIOPA einen Bericht für die EU-Kommission bis Ende 2023 zur **Angemessenheit dieser Übergangsbestimmung** erstellen. Die EU-Kommission wird ermächtigt, einen Legislativvorschlag auf Grundlage dieses Berichtes vorzulegen. Eine mögliche Verlängerung wesentlicher Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Output-Floor (zum Beispiel für Unternehmen und Wohnimmobilien) wird abschließend auf vier Jahre begrenzt (Artikel 465 (6)).

Marktpreisrisiken und Credit Valuation Adjustments (CVA)

CVA

Beim **CVA-Reporting** wurden zunächst die bestehenden Ausnahmen (zum Beispiel CCP-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte) bestätigt, die für die Eigenmittelunterlegung im Rahmen der CVA-Risiko-Exposure-Berechnung gelten. Diese Ausnahmen sollen insbesondere Corporates ein Hedging über Derivate weiterhin ermöglichen. Allerdings wurde auch erkannt, dass das CVA-Risiko für diese Geschäfte teilweise sehr hoch ausfallen kann. Aus diesem Grund wird mit der CRR III eine Meldepflicht (ohne Unterlegungspflicht) für diese Geschäfte eingeführt, um den Aufsichtsbehörden die Überwachung dieser Risiken zu vereinfachen. EBA-Leitlinien sollen künftig die Identifizierung übermäßiger CVA-Risiken aus diesen Geschäften spezifizieren.

Beim **standardisierten Ansatz** zur CVA-Risiko-Exposure-Berechnung wird den Anmerkungen des Rates gefolgt, nach denen weitere Angleichungen an den Ansatz im Marktpreisrisiko erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um kleinere Ergänzungen.

Auch beim **BA-CVA** sind nur geringfügige Anpassungen vorgesehen. Unter anderem wird nun dem Vorschlag des Rates zur Nutzung interner Ratings mit aufsichtlicher Genehmigung bei fehlenden externen Ratings in der Ableitung der Risikogewichte gefolgt.

FRTB

Im Bereich des Marktpreisrisikos wird mit dem Bankenpaket die Umsetzung des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) abgeschlossen. Die Kommission wird beauftragt, bestimmte Elemente des Marktrisikorahmens zusammen mit der EBA zu spezifizieren, ebenso wird der Kommission mit Artikel 461a die Befugnis eingeräumt, das **Inkrafttreten dieses Teils der CRR durch einen delegierten Rechtsakt zu verschieben**, um potenzielle Wettbewerbsverzerrungen abzumildern, die sich aus unterschiedlichen Umsetzungen der FRTB-Vorschriften in anderen Jurisdiktionen ergeben können. Hierzu ist aktuell in Diskussion, den Erstanwendungszeitpunkt gegebenenfalls um weitere zwei Jahre zu verschieben, was für bestehende Anwender interner Modelle die Fortführung der „alten“ Modelle sowie der Meldepflicht – aber auch den vorläufig nicht möglichen Rückfall auf einen Standardansatz – bedeuten würde.

Im Folgenden wird genauer auf die Änderungen im Bereich Methodik, Parametrisierung und Organisation eingegangen.

Methodik

Eine der Neuerungen im Bereich Methodik betrifft die **Materialitätsschwelle** zur Anwendbarkeit des vereinfachten Standardansatzes gemäß Artikel 325a. Diese wurde von der Materialitätsschwelle für die Unterlegung von Positionsrisiken (EQ, CS, IR) im Handelsbuch gemäß Artikel 94 entkoppelt. Dadurch ist es für eine Bank mit sehr großen offenen FX-Positionen möglich, unter die Schwelle von Artikel 94 für das kleine Handelsbuch zu fallen, für die FX- und CO-Risiko nicht beachtet wird, gleichzeitig aber die Schwelle von Artikel 325a zu überschreiten, die FX- und CO-Positionen berücksichtigt. In einem solchen Fall müsste die Bank den FRTB-Standardansatz für ihre FX- und CO-Positionen in Handels- und Bankbuch anwenden, während Positionsrisiken des Handelsbuchs gemäß Artikel 94 mit einem Kreditrisikoansatz unterlegt werden.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft das **eigene Kredit- und Ausfallrisiko** aus eigenen Verbindlichkeiten im FRTB-SA. Gemäß der Ergänzung von Artikel 325c wird dieses Risiko nicht mehr berücksichtigt, das heißt sowohl aus dem Sensitivitäten-basierten Ansatz als auch aus der Default Risk Charge ausgeschlossen. Die FRTB-IMA-Methodik wird mit Artikel 325bl analog angepasst. Hierbei weicht der Trilog-Entwurf vom Basel-Text ab. Bemerkenswert ist zudem, dass der Einbezug des eigenen Credit-Spread-Risikos im Bankbuch unter den IRRBB-/CSRBB-Leitlinien der EBA nicht pauschal ausgeschlossen ist.

Schließlich erhalten Institute mit dem neuen Artikel 325u Absatz 4a die Möglichkeit, das Residual Risk Add-On (RRAO) durch Eingang geeigneter Hedgegeschäfte zu reduzieren, sofern eine Hedgewirkung nachgewiesen werden kann. Dies war bisher nur bei Eingang exakter Gegenpositionen zu den Positionen möglich, die Residual Risk verursachen. Die Kriterien für den Nachweis der Hedgewirkung werden allerdings erst in einem noch zu erarbeitenden RTS folgen.

Parametrisierung

Im Bereich der Parametrisierung wird insbesondere die inkonsistente Behandlung von Fondspositionen im FRTB-SA, für die keine Durchschau auf das Underlying möglich ist, zwischen Sensitivitäten-basiertem Ansatz und Default Risk Charge bereinigt. Durch die Änderung von Artikel 325j Abs. 1a wird es nun möglich sein, eine solche Fondsposition einem „Unrated“-Bucket zuzuordnen. Diese Anpassung wurde insbesondere von kleinen Banken gefordert und wird nun umgesetzt.

Darüber hinaus erlaubt der finale CRR-III-Entwurf, auch für die Bestimmung der **Default Risk Charge** auf Informationen zu unterliegenden Fonds-Investments zurückzugreifen, die von einem Third-

Party-Vendor zur Verfügung gestellt werden. Eine analoge Anpassung für Banken, die den FRTB-IMA verwenden, findet sich in Artikel 325bh.

Des Weiteren wurde über den gesamten bisherigen Trilog hinweg die Einführung eines neuen Bucket für **Carbon Trading** unter dem Rohwarenrisiko diskutiert. Der finale CRR-III-Entwurf behält den Bucket gemäß dem Parlamentsvorschlag bei, sieht aber eine Abstufung zwischen Positionen aus dem EU-Emissionshandel (EU-ETS) und anderen Positionen vor. Letzteren wird ein entsprechend höheres Risikogewicht zugeordnet.

Organisation

Die Vorgaben zum **internen Risikotransfer** von Aktien- und Kreditrisiken vom Bankbuch in das Handelsbuch von Artikel 106 werden präzisiert, sodass die direkte Weitergabe des übertragenen Risikos nach außen über mehrere Transaktionen erfolgen kann. Dies stellt einen Angleich an den Basel-Text dar. Die Artikel 106 und 104a (Umwidmung von Positionen zwischen Bank- und Handelsbuch) entstammen bereits der CRR II und sollten dort am 28. Juni 2023 in Kraft treten; dieser Zeitpunkt wird an das Inkrafttreten der gesamten FRTB-Änderungen angeglichen.

Des Weiteren prüft die Aufsicht gemäß dem neuen Artikel 325 Abs. 5a–b die Umsetzung des FRTB-Standardansatzes in den Instituten. Diese Prüfung wird voraussichtlich mit einer TRIM Exercise vergleichbar sein und für Banken signifikanten Aufwand erfordern.



ESG

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (im Folgenden: ESG-Risiken) im EU-Bankenpaket gehörte bis zuletzt zu den kontrovers diskutierten Themen zwischen den Trilog-Parteien. Zusammenfassend werden ESG-Risiken zunächst in der CRR III zwar in das **Meldewesen und die Offenlegung** (Säule III) integriert, nicht jedoch in eine Eigenmittelunterlegung (Säule I). Es werden vielmehr über die CRD VI der **aufsichtliche Überwachungsprozess** (SREP, Säule II) und die Anforderungen an das ESG-Risikomanagement der Kreditinstitute gestärkt. Im EU-Bankenpaket werden **weitreichende EBA-Mandate** formuliert, um die weitere Integration von ESG in den aufsichtlichen Rahmen zeitnah voranzutreiben.

Grundlage für neue Anforderungen sind **Definitionen für ESG-Risiken** in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 52d bis 52i für ESG-Risiken in Einklang mit bisherigen BaFin- und EBA-Ausarbeitungen. Das heißt, ESG-Risiken sind Treiber und keine neuen Risiko-Artikel. Zusätzlich werden für Melde- bzw. Offenlegungszwecke zusätzliche Definitionen von „**Unternehmen in Sektoren fossiler Brennstoffe**“ (Nr. 152a) und „**Risikopositionen bezüglich negativer Auswirkungen aus Klima- und Sozialfaktoren**“ (Nr. 152b) eingeführt. Bei erstgenannter hat man den Text zwischenzeitlich so angepasst, dass er mit einer Definition für FINREP-Zwecke und der schon bestehenden ESG-Offenlegung für EZB-überwachte Institute konform ist.

Bei der Ermittlung der **Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken** ist grundsätzlich die Möglichkeit zur wertsteigernden Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz bei **Gewerbe- und Wohnimmobilien als Sicherheit** eröffnet. Hier besteht zumindest die Option der Erhöhung des Sicherheitenwertes, auch wenn das genaue Vorgehen im Ermessen der Kreditinstitute liegt. In jedem Fall soll eine Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Prüfung möglicher Wertverluste der Immobilien erfolgen (zum Beispiel bei schlagend gewordenen physischen Risiken).

Bei der RWA-Ermittlung für Kreditrisiken erfolgt ferner eine Konkretisierung der **Verknüpfung des Infrastrukturfaktors mit der Taxonomie** (individuelle Beurteilung der DNSH-Kriterien für Umweltziele) nach Artikel 501a(1) für den Neubestand ab 1. Januar 2025. Bislang besteht schon die Privilegierungsmöglichkeit um 25 % bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen. Zu diesen gehört unter anderem das Einzahlen auf EU-Umweltziele. Dies erschien dem Verordnungsgeber offenbar zu allgemein. Man will eine stärkere Prüfung, dass die „Do Not Significantly Harm“-Kriterien der Taxonomie erfüllt werden.

Der **konkrete Wortlaut des EBA-Mandats** für weitergehende Berichte für eine etwaige zukünftige Integration in Säule I war bis zuletzt in Diskussion. Gemäß Artikel 501c ist die Ausweitung des EBA-Berichtsmandats zur möglichen Integration von ESG-Aspekten in eine „Säule-I-Behandlung“ und eine Lieferung in drei Stufen (mit Inkrafttreten der CRR III ggf. Mitte 2024, Ende 2024, Ende 2025) vorgesehen. Die aktuelle Formulierung schränkt die Betrachtungsweise einer etwaigen RWA-Berücksichtigung auf Kreditrisiken ein. Zudem soll eine ausführliche Würdigung der Auswirkungen von ESG-Risiken in Säule 1 auf den EU-Finanzsektor sowie der Datenverfügbarkeit und internationaler Initiativen (BCBS) hierzu erfolgen.

Mit der CRR III wird mehr Transparenz für alle Banken durch die Ausweitung der Berichtspflichten erzwungen. Dies erfolgt einerseits durch ein **quartalsweises ESG-Meldewesen** über die Einbeziehung von ESG-Risiken nach Artikel 430 CRR für alle Institute, auch SNCIs. Es sollen insbesondere die Risikopositionen gegenüber oben genannter Unternehmen in Sektoren fossiler Brennstoffe gemeldet werden. Andererseits erfolgt nach Artikel 449a die Ausweitung der **ESG-Offenlegung** auf alle Kreditinstitute (nicht nur EZB-überwachte). Nur für SNCIs gilt eine jährliche, für alle anderen Institute eine halbjährliche Offenlegungspflicht. Diese würde auch qualitative Aspekte erfassen, das heißt, wie die Institute konkret ESG-Risiken steuern und überwachen. Näheres soll wie im Meldewesen erst ein EBA ITS regeln, der eher für Ende 2024 avisiert wird. Es ist zu erwarten, dass man sich an den bestehenden ESG-Offenlegungsanforderungen für große Institute orientiert.

In der CRD VI ist ein starker Fokus auf der **Integration in Strategien und Governance:** Es erfolgt die Anpassung von Artikel 73 und 74 hinsichtlich der Anforderung, dass ein kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizont von ESG-Risiken in den Strategien und Prozessen zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit sowie der Unternehmensführung („Internal Governance“) zu berücksichtigen ist. Da vorerst keine Aufnahme von ESG-Risiken in die Säule I erfolgt, liegt der Fokus des Verordnungs- bzw. Richtliniengebers auf Transparenz (Offenlegung und Meldewesen) sowie der Säule II (Integration in das ESG-Risikomanagement der Institute und den SREP der Aufsicht). Unternehmensführung beinhaltet auch die Reflektion von ESG in der Vergütung, die explizit geschlechtsneutral zu erfolgen hat. Zuletzt wurde kaum noch um diese Formulierungen verhandelt. Lediglich die separate Betonung des kurz-, mittel- und langfristigen Charakters wurde nochmal unterstrichen.

Es wird außerdem die explizite Notwendigkeit zur Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Auswirkungen von ESG-Risiken sowie die Entwicklung einer konkreten Strategie zum Umgang mit ESG-Risiken durch die Geschäftsleitung einschließlich quantifizierbarer Ziele und regelmäßiger Überprüfung gemäß Artikel 76 eingeführt. Das heißt, die **Geschäftsleitung** ist unmittelbar verantwortlich, ESG auch in die Strategien zu integrieren. Zuletzt wurde noch geändert, in welchem Turnus die Geschäftsleitung die Strategien zu ESG zu überprüfen hat. Die Regel ist jetzt anstatt jährlich für SNCIs nur zweijährlich. Sehr ausgedehnt wurde zuletzt die Anforderung, dass diese Strategien in sehr konkrete Transitionspläne und messbare Ziele operationalisiert werden, die sich auch an den Klimazielen der EU orientieren. Diese Erwartung ließ sich auch zuletzt an der Aufsichtspraxis der EZB feststellen.

Für die **Integration in die Gesamtbanksteuerung** wurde ein umfassender neuer Artikel 87a eingeführt. Die Anforderungen in Artikel 87a an risikoproportionale Risikosteuerungs- und Stresstestverfahren gelten über verschiedene Zeithorizonte (zum Beispiel auch langfristig: > 10 Jahre) unter Zugrundelegung von Szenarien. Den zuständigen Aufsichtsbehörden wurde ein weitgehendes Mandat erteilt, die Angemessenheit oben genannter Prozesse im Rahmen des SREP zu überprüfen. Zuletzt wurde betont, dass die Anforderungen proportional, insbesondere bei SNCIs, anzuwenden sind. Die Aufsichtsbehörden sollen mit anderen Gremien im Kontext ESG zusammenarbeiten und die Operationalisierung von Zielen und Plänen soll konsistent mit Veröffentlichungen aufgrund der handelsrechtlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung sein.

Hinsichtlich **Sanktionen** wurde ursprünglich die Möglichkeit nach Artikel 104 eingeführt, aufgrund erkannter Mängel die Reduktion von ESG-Risiken bei Nichtübereinstimmung mit allgemeinen EU-Zielen anzuordnen, unter anderem durch Anpassung von Geschäftsmodellen, Strukturen der Unternehmensführung und Verfahren der Risikosteuerung. Diese weitgehende Eingriffsmöglichkeit wurde jetzt in der Formulierung etwas relativiert, sodass die Aufsicht die Anpassung der Geschäftsstrategien, Strukturen der Unternehmensführung oder Verfahren der Risikosteuerung sowie eine Konkretisierung der o. g. Transitionspläne einfordern kann.

Operationelle Risiken

Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken wird gemäß den

Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vereinfacht. Sie stützt sich im neuen und einzigen vereinfachten Ansatz (SMA) ausschließlich auf einen sogenannten **Geschäftsindikator**, der sich im Wesentlichen aus entsprechenden Finanzdaten der Banken aus der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung ableiten lässt. Dieser soll ein grobes Näherungsmaß für potenzielle operationelle Risiken des Geschäftsmodells darstellen und in der Ermittlung über alle Banken hinweg vergleichbar sein.

Ein interner **Verlustmultiplikator** (ILM), der die historischen Verluste aufgrund operationeller Risiken widerspiegelt, soll gemäß Wahlrecht in der EU nicht einbezogen werden. Diese Vereinfachung wird im Baseler Standard ausdrücklich ermöglicht und zielt darauf ab, den Anstieg der Kapitalanforderungen gerade bei Großbanken zu begrenzen. Man eliminiert somit im SMA das einzig potenziell verbliebene risikosensitive Element und schließt die Möglichkeit gerade von kleineren oder mittleren Banken mit vergleichsweise risikoarmem Profil aus, durch Nachweis einer geringen Verlusthistorie Reduzierungen der Eigenmittelanforderungen zu erreichen. Bei Großbanken verbleibt lediglich die Anforderung der Offenlegung entsprechender Verlusthistorien und der Fokus verschiebt sich bei allen Banken eher in Richtung der Säule II, das heißt hochwertiger Prozesse für die Steuerung und Überwachung operationeller Risiken.

Eine gegebenenfalls freiwillige Anwendung des ILM scheint in den **Trilog-Verhandlungen** keine größere Rolle gespielt zu haben. Wesentliche Punkte in der Diskussion waren eher die

Berechnung der einzelnen Komponenten des Geschäftsindikators (Artikel 314) sowie die Definition eines Schwellenwertes für die Ausnahme von Verlusten (Artikel 320) und der angemessene Turnus der aufsichtlichen Überprüfung der Verlustdatenermittlung (Artikel 322) zu Offenlegungszwecken. So wird insbesondere Bankengruppen aufgrund unterstellter unterschiedlicher Zinsniveaus in einzelnen EU-Ländern unter Voraussetzungen und nach Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde für eine Übergangsphase erlaubt, eine Zinskomponente separat für einzelne Tochterunternehmen zu ermitteln und dann zu summieren. Ferner soll bei der Ermittlung der **Provisionskomponente** eine Privilegierung von gegenseitigen Aufwänden und Erträgen bei Instituten innerhalb des gleichen Einlagensicherungssystems möglich sein.

Proportionalität

Die weitergehende Ausgestaltung des Proportionalitätsansatzes bleibt trotz intensiver Debatte im Trilog-Verfahren für viele gerade kleinere Banken **zunächst hinter den Erwartungen zurück**, die zunehmende Komplexität des Regelungswerkes für Häuser mit risikoarmen Geschäftsmodellen einzudämmen. Ansatzpunkte befinden sich dabei sowohl in der CRR III als auch der CRD VI. So bezieht sich die CRR III gleich in den einführenden Erwägungsgründen auf ein allgemeines Bekenntnis zum Proportionalitätsprinzip und die Konkretisierung für verschiedene Anforderungen, zum Beispiel zu Marktpreisrisiken bei Instituten mit nur mittlerem Handelsbuch oder der Offenlegung von ESG-Risiken.



Ganz grundsätzlich wird der Kommission das Mandat erteilt, die **Angemessenheit der aufsichtlichen Überwachung** nach CRR im Lichte der letzten Finanzkrisen zu überprüfen und dabei vor allem auf die Anwendungsebenen des Output-Floors und etwaige Ausnahmen (Waiver) für die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einzugehen. Dies reflektiert erst einmal nur das zuletzt geäußerte Unbehagen einiger Mitgliedsstaaten mit Kernaspekten der Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. Ein relevanter Bericht der Kommission mit Ergebnissen ist jedoch erst bis Ende Dezember 2028 vorgesehen und etwaige Schlussfolgerungen oder legislative Maßnahmen sind völlig offen.

Schon im Kommissionsvorschlag der CRR III vom Oktober 2021 erfolgte die Einfügung von nur **vereinzelt Erleichterungen für die Gruppe von sogenannten SNCIs** (kleine und nicht komplexe Institute mit unter anderem einer Bilanzsumme von nicht mehr als 5 Mrd. Euro), zum Beispiel im Meldewesen von Risikopositionen gegenüber Schattenbanken oder bei der Offenlegung. Eine weitergehende Befreiung von SNCIs von anderen CRR-Anforderungen erfolgte in den abschließenden Texten nach Verhandlung zwischen Parlament, Rat und Kommission zunächst jedoch nicht, wenngleich sich dies angeboten hätte.

Immerhin wurde in den letzten Phasen der Verhandlungen in Artikel 519da nach intensiver Abstimmung (Kommission will „Zwei-Klassen-System der Beaufsichtigung“ vermeiden) ein Mandat an die EBA eingefügt, einen **Bericht über die Überprüfung des Aufsichtsrahmens speziell für SNCIs** vorzulegen. Die Inhalte des Berichts werden nur grob spezifiziert und die EBA beauftragt, Optionen für Vereinfachung vorzuschlagen, wenngleich diese konservativer

kalibriert werden müssten. Der Termin zur Lieferung des Mandats ist erst Ende Dezember 2027 und somit wäre es für tatsächliche Erleichterungen am CRR-Rahmen für zahlreiche Kreditinstitute dieses Segments noch ein langer Weg.

Auch in der CRD VI erfolgt ein allgemeines Bekenntnis zum Proportionalitätsprinzip und die Ausführung an verschiedenen Stellen, zum Beispiel bei der Anwendung des SREP. Vor allem wird die EBA aufgefordert, bei **der Erstellung von Standards und Leitlinien das Proportionalitätsprinzip** zu beachten und sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch durch SNCIs ohne unangemessenen Aufwand („undue effort“) umgesetzt werden können. Auch sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden anstreben, die Kosten für Compliance und Reporting bei SNCIs zu senken. Was dies in der Überwachungspraxis der BaFin für Kreditinstitute zum Beispiel in den Feldern der Risikosteuerung, Berichterstattung oder Unternehmensführung konkret bedeutet, ist freilich noch völlig offen.

Bei SNCIs soll nach jüngstem Kompromiss der Geschäftsleitung erlaubt sein, nur alle zwei Jahre (statt jährlich) die ESG-Strategien und Umsetzungspläne zu überprüfen. **Erleichterungen** befinden sich zudem bei der Ausgestaltung des ESG-Risikomanagements. Diese müssten über das Rundschreiben der MaRisk in Deutschland umgesetzt werden. Ansonsten werden keine besonderen Erleichterungen in der CRD VI vorgesehen. Man einigte sich lediglich bei den „Fit and Proper“-Regelungen für Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte auf ein Mandat an die EBA, Proportionalitätsaspekte bei der Umsetzung gerade bei SNCIs näher zu untersuchen und fordert sie auf, einen Bericht bis Ende Dezember 2029 vorzulegen, also erst in ca. fünf Jahren nach vermutetem Inkrafttreten der CRD VI.



CRD VI – Wesentliche Änderungen bezüglich ESG im Trilog

ESG in Strategie und Unternehmensführung

Es erfolgt die Anpassung von Artikel 73 und 74 hinsichtlich der Anforderung, dass ein kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizont von **ESG-Risiken in den Strategien und Prozessen zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit sowie der Unternehmensführung** („Internal Governance“) zu berücksichtigen ist. Da vorerst keine Aufnahme von ESG-Risiken in die Säule I erfolgt, liegt der Fokus des Verordnungs- bzw. Richtliniengebers auf Transparenz (Offenlegung und Meldewesen) sowie der Säule II (Integration in das ESG-Risikomanagement der Institute und den SREP der Aufsicht). Auch die neuen Vorgaben zur Unternehmensführung beinhalten eine Reflektion von ESG in der Vergütung, die explizit geschlechtsneutral zu erfolgen hat. Zuletzt wurde kaum um diese Formulierungen gestritten. Lediglich die separate Betonung des kurz-, mittel- und langfristigen Charakters wurde nochmal unterstrichen.

Es wird die explizite Notwendigkeit zur **Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Auswirkungen von ESG-Risiken sowie die Entwicklung einer konkreten Strategie zum Umgang mit ESG-Risiken durch die Geschäftsleitung** einschließlich quantifizierbarer Ziele und regelmäßiger Überprüfung gemäß Artikel 76 eingeführt. Das heißt, die Geschäftsleitung ist unmittelbar verantwortlich, ESG auch in die Strategien zu integrieren. Zuletzt wurde nur darüber diskutiert, in welchem Turnus die Geschäftsleitung die Strategien zu ESG zu überprüfen hat. Die Regel

ist jetzt anstatt zweijährlich jährlich. Nur für SNCIs wird die Möglichkeit eröffnet, im zweijährlichen Turnus zu sein. Die grundsätzliche Aufnahme in die Strategien ist wie der oben genannter Punkt völlig konsistent mit den MaRisk, die ohnehin einen großen Teil der CRD-VI-Anforderungen schon vorweggenommen haben, allerdings „nur“ auf Ebene eines Rundschreibens. Sehr ausgedehnt wurde zuletzt die Anforderung, dass diese Strategien in sehr konkrete **Transitionspläne** und messbare Ziele operationalisiert werden, die sich auch an den Klimazielen der EU orientieren. Diese Erwartung ließ sich auch zuletzt an der Aufsichtspraxis der EZB feststellen. Hier wurde über die konkreten Formulierungen noch ein Kompromiss erreicht. Diese Pläne sollen mit aktuellen Erkenntnissen des „European Scientific Advisory Board on Climate Change“ sowie mit vergleichbaren Angaben aufgrund der Anforderungen der handelsrechtlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung über Strategien und Geschäftsmodelle konsistent sein.

Integration von ESG in Gesamtbanksteuerung

Hier wurde ein umfassender neuer Artikel 87a eingeführt. Die Anforderungen in Artikel 87a an **risikoproportionale Risikosteuerungs- und Stresstestverfahren** gelten über verschiedene Zeithorizonte (zum Beispiel auch langfristig: > 10 Jahre) unter Zugrundelegung von Szenarien. Den zuständigen Aufsichtsbehörden wurde ein weitgehendes Mandat erteilt, die Angemessenheit oben genannter Prozesse sowie auch den grundlegenden Einklang der Geschäftsmodelle

von Instituten mit „EU-Zielen zur Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft“ (unter anderem Produktangebot, Kreditvergabeprozesse, ESG-Ziele) zu überprüfen. Zuletzt wurde betont, dass die Anforderungen proportional, insbesondere bei SNCIs, anzuwenden sind. Die sehr weitreichende Mandatierung der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Überprüfung, ob die Geschäftsmodelle der Institute in Einklang mit allgemeinen EU-Umweltzielen sind, wurde im Kompromisstext durch eine abgeschwächte Formulierung ersetzt. Auf die politischen Ziele der Klimaneutralität bis 2050 wird jetzt in den Erwägungsgründen und einem Mandat der EBA Bezug genommen (Bedeutung der Transitionspläne der Institute). Zudem wurden **verschiedene Ergänzungen und Anpassungen an den Ursprungstexten** gemacht. So sollen sich zum Beispiel angewendete und belastbare Szenarien an denen von „internationalen Organisationen“ ausrichten, die Kompetenzen der Aufsicht im SREP gestärkt werden, die Aufsichtsbehörden mit anderen Gremien im Kontext ESG zusammenarbeiten und die Operationalisierung von Zielen und Plänen konsistent mit Veröffentlichungen aufgrund der handelsrechtlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. An der Fristsetzung von 18 Monaten ab Inkrafttreten der CRD VI (ggf. Ende Q1/Anfang Q2 2024) für die Lieferung eines weitreichenden EBA-Mandats für Leitlinien (ESG-Risikomanagement etc.) wird nach gewisser Diskussion festgehalten (keine Verkürzung auf 12 Monate). Diese Frist gilt auch für die ESAs für Leitlinien zur Integration von ESG in das Stresstesting.

ESG-Risiken im SREP

Es erfolgt eine Klarstellung in Artikel 98 zur Integration von ESG-Risiken in den SREP; es soll unter anderem geprüft werden, inwiefern die ESG-Risiken der Institute konsistent mit den Zielen der vorgelegten Transitionspläne sind.

Sanktionen

Es wurde ursprünglich die Möglichkeit nach Artikel 104 eingeführt, aufgrund erkannter Mängel die Reduktion von ESG-Risiken bei Nichtübereinstimmung mit allgemeinen EU-Zielen anzuordnen, unter anderem durch Anpassung von Geschäftsmodellen, Strukturen der Unternehmensführung und Verfahren der Risikosteuerung. Diese weitgehende Eingriffsmöglichkeit wurde jetzt in der Formulierung etwas relativiert, sodass die Aufsicht die Anpassung der Geschäftsstrategien, Strukturen der Unternehmensführung oder Verfahren der Risikosteuerung sowie eine Konkretisierung der o. g. Transitionspläne einfordern kann.

EBA-Roadmap zum EU-Bankenpaket

Das finale Bankenpaket umfasst nunmehr rund 140 EBA-Mandate, welche die Umsetzung in den Instituten weiter spezifizieren sollen, und zwar 60 Regulierungs- und technische Durchführungsstandards, 29 EBA-Leitlinien sowie 36 Berichte und Stellungnahmen. Ferner wird die EBA beauftragt, Wettbewerbsbedingungen und Offenlegung der Institute, wie auch verschiedener Listen und Datenbanken, zu veröffentlichen bzw. zu pflegen, einschließlich des EBA Data Hub. Die EBA hat diese Mandate in einer Roadmap zusammengefasst und am 14. Dezember 2023 veröffentlicht. Diese EBA-Roadmap zum EU-Bankenpaket erstreckt sich über vier Phasen:

Phase 1 umfasst insgesamt 32 Mandate bis Mitte 2025 in den Bereichen Kredit-, Markt- und operationelles Risiko, die sich vor allem aus dem Übergang zu Basel III ergeben. Darüber hinaus wird es in dieser ersten Phase auch die ersten Mandate im Rahmen der CRD im Bereich der ESG geben.

Phase 2 umfasst 43 Mandate (bis Ende 2026) mit Bezug zu Kredit-, Betriebs- und Marktrisiken sowie eine beträchtliche Anzahl von CRD-Mandaten mit Bezug auf die Unternehmensführung und den Zugang zum Binnenmarkt in Bezug auf Zweigniederlassungen in Drittländern.

Phase 3 umfasst 21 Mandate bis Ende 2027, die sich auf Regulierungsprodukte sowie eine Reihe von Berichten beziehen, wie auch die weitere Beobachtung und Überwachungen zur Umsetzung des Bankenpakets und dessen Angemessenheit für die EU.

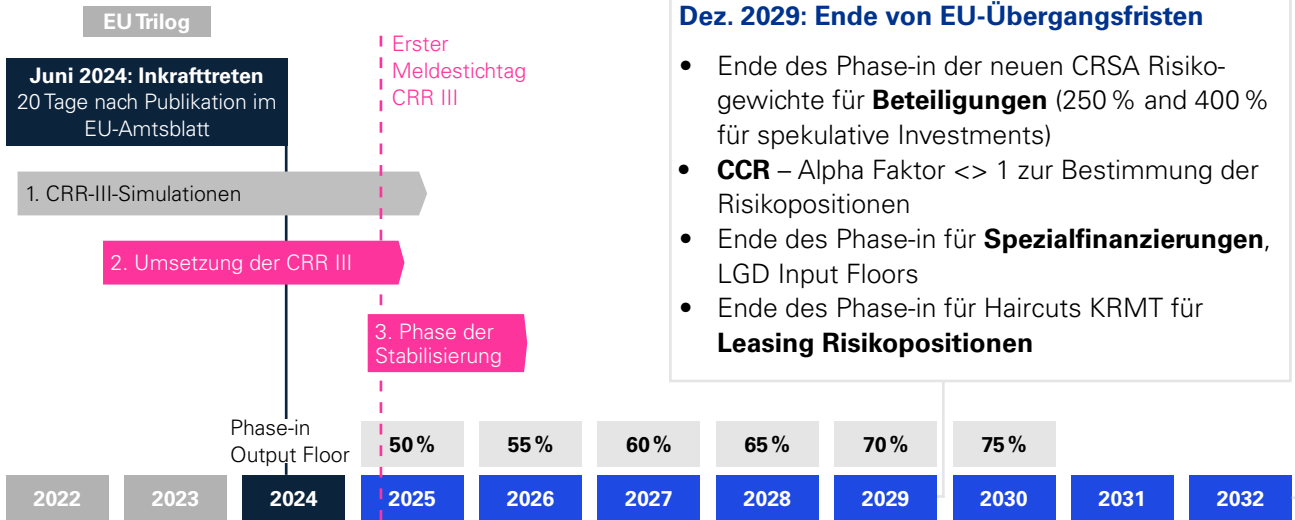
Phase 4, welche alle Mandate mit einer Deadline von vier Jahren oder länger nach Inkrafttreten abdeckt, wird eine Reihe von Produkten (36), meist in Form von Berichten, beinhalten, die Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung, die Ergebnisse und die Herausforderungen liefern werden. Darüber hinaus gibt es einige laufende und wiederkehrende Mandate (7), die nicht Teil einer der vier Phasen sind, aber zum Zeitpunkt der Anwendung im Jahr 2025 in Kraft treten werden.

Dez. 2032: Ende von EU-Übergangsfristen

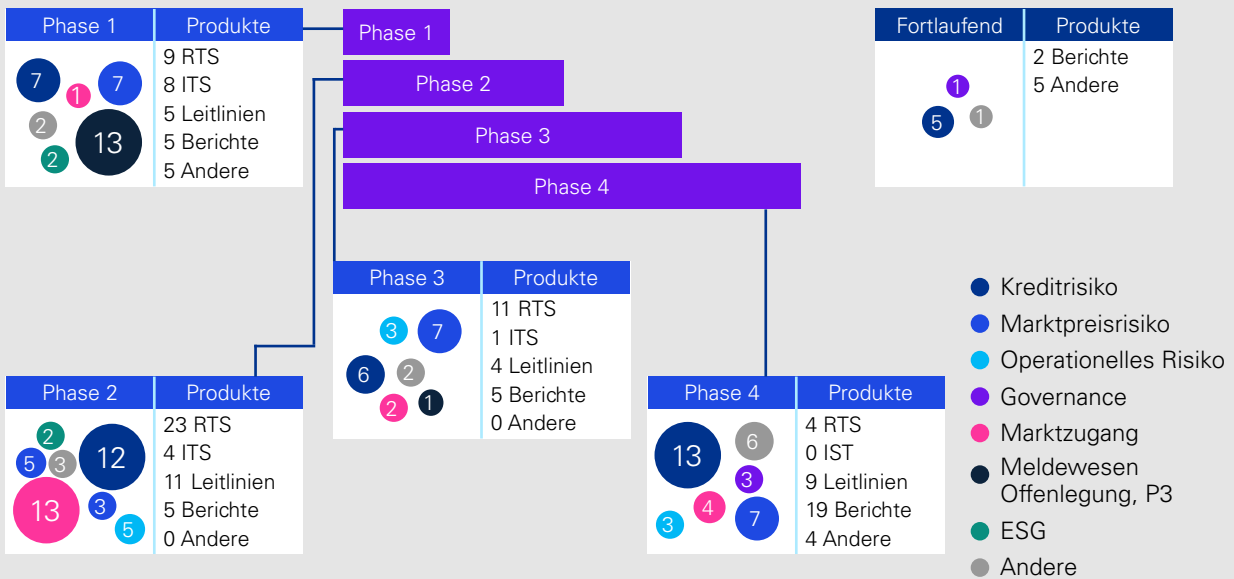
- Ende der bevorzugten Behandlung von **Unternehmen ohne externes Rating** mit 65 % Risikogewicht statt 100 %
- Ende der bevorzugten Behandlung von **immobilienbesicherten Forderungen** zur Definition des Output Floor für Wohnimmobilien bis zu 55 % des Immobilienwertes zu 10 % (statt 20 %) und bis zu 80 % zu 45 % (sich erhöhend bis 75 % ab 31.12.2029)
- Ende des Phase-in für **jederzeit widerrufliche Zusagen (UCC)**, mit CCF 0 % statt 10%, 4 Jahre Übergang

Dez. 2029: Ende von EU-Übergangsfristen

- Ende des Phase-in der neuen CRSA Risikogewichte für **Beteiligungen** (250 % and 400 % für spekulative Investments)
- **CCR** – Alpha Faktor <> 1 zur Bestimmung der Risikopositionen
- Ende des Phase-in für **Spezialfinanzierungen**, LGD Input Floors
- Ende des Phase-in für Haircuts KRMT für **Leasing Risikopositionen**



EBA Roadmap EU-Bankenpaket



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Was wir für Sie tun können

KPMG verfügt über zahlreiche Erfahrungen und Tools zur systematischen Ermittlung von Handlungsbedarfen, der Simulation von Eigenmitteleffekten und der Unterstützung der Auswirkungsanalysen. Aus zahlreichen Umsetzungsprojekten kennen wir die Knackpunkte und haben eine Vielzahl von Themen diskutiert, sodass wir über einen guten Überblick zu Umsetzungsalternativen verfügen. Wir haben den Trilog zur CRR III fortlaufend und sehr eng beobachtet und inhaltliche Erkenntnisse hieraus für Banken ausgewertet. Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne an der Schnittstelle zwischen Fach- und IT-Anforderungen dabei, sich bestmöglich auf die Änderungen aus dem Bankenpaket vorzubereiten.

Aktuelle KPMG-Publikationsreihe CRR III

In weiteren Folgen unserer Publikationsreihe werden wir in den nächsten Monaten detailliert auf die Wirkung auf die Gesamtbanksteuerung inklusive Output-Floor sowie im Detail auf den Kreditrisiko-Standardansatz eingehen. Die Neuerungen bezüglich des auf internen Ratings basierenden Ansatzes [\[vgl. unsere Publikation aus März 2024\]](#) sowie bei der Behandlung operationeller Risiken und der neuen ESG-Anforderungen in Meldungen und Offenlegung sowie Änderungen im Marktrisiko-Umfeld, wie Handelsbuchabgrenzung, CVA-Behandlung und neue Marktrisiko-Ansätze, werden ebenfalls näher beleuchtet.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thilo Kasprowitz (V.i.S.d.P)

Partner,
Financial Services
M +49 173 5764686
tkasprowicz@kpmg.com



Dr. David Nicolaus

Senior Manager,
Financial Services
M +49 162 2467237
dnicolaus@kpmg.com



Andreas Rückbeil

Senior Manager,
Financial Services
M +49 174 3395906
arueckbeil@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.